

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

1. Neugestaltung der Betreuungspläne für ganztägige Schulformen:

Mit dem Gesetzespaket BGBl. I Nr. 38/2015 wurde ua. das im Regierungsprogramm für die XXV. GP verankerte Vorhaben der Sicherstellung eines Angebots an ganztägigen Schulformen (in verschränkter/nicht verschränkter Form) nach entsprechenden Qualitätskriterien umgesetzt. Ziel war ein qualitativer Aufbau von ganztägigen Schulformen von der 1. bis zur 9. Schulstufe und die Ermöglichung einer täglichen Bewegungseinheit.

In diesem Sinne erfolgte eine Neugestaltung des § 6 Abs. 4a des Schulorganisationsgesetzes (SchOG), der Regelungen zur Ausgestaltung von Betreuungsplänen (als Teil der Lehrpläne) an ganztägigen Schulformen vorsieht. Auf Grund dieser Neugestaltung hat eine entsprechende Umsetzung in den jeweiligen Lehrplänen zu erfolgen. Bisher waren Betreuungspläne nur für die gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit festzulegen und enthalten die Lehrpläne tatsächlich auch nur rudimentär den Freizeiteil betreffende Bestimmungen. Die zu überarbeitenden Betreuungspläne haben für den Betreuungsteil nunmehr vorzusehen, dass die Lernzeiten jedenfalls der Bearbeitung von Aufgabenstellungen aus dem Unterricht (zB Hausübungen), (wie schon bisher) der Festigung und Förderung der Unterrichtsarbeit im Unterrichtsteil sowie der individuellen Förderung der Kinder dienen. Die Erarbeitung neuer Lerninhalte im Betreuungsteil ist weiterhin unzulässig. In der Freizeit sind künftig neben kreativen, künstlerischen, musischen und sportlichen Begabungen auch die Aneignung von sozialen Kompetenzen sowie die Persönlichkeitsentfaltung zu fördern. Die Festlegung des Ausmaßes der Lernzeiten und der Freizeit kann weiterhin schulautonom erfolgen, wobei in der Freizeit Bewegungseinheiten in ausreichender Zahl sicherzustellen sind. Dies hat dergestalt zu erfolgen, dass die im jeweiligen Lehrplan vorgesehene Wochenstundenzahl für den Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ um so viele Bewegungseinheiten im Rahmen der Freizeit zu ergänzen ist, dass pro Woche nach Möglichkeit gleichmäßig verteilt fünf Bewegungseinheiten erreicht werden.

Mit dem gegenständlichen Lehrplan-Paket erfolgt eine Neugestaltung der Betreuungspläne in den Lehrplänen der allgemein bildenden Pflichtschulen, eine entsprechende Umsetzung für die AHS-Unterstufe erfolgt gesondert.

2. Sechs Wochenstunden in Pflichtgegenständen eines (schulautonomen) Schwerpunktbereiches:

Zum Zwecke der Individualisierung und inneren Differenzierung in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache an Neuen Mittelschulen stellt der Bund sechs Lehrpersonenstunden pro NMS-Klasse zur Verfügung. Auf Grund der geplanten gesetzlichen Erweiterungsmöglichkeit des Einsatzes der sechs Wochenstunden auf Pflichtgegenstände eines (schulautonomen) Schwerpunktbereiches (nicht kundgemacht; Regierungsvorlage RV 531 der Beilagen XXV. GP) soll auch eine entsprechende Textpassage, die im aktuellen Lehrplan der NMS enthalten ist, im Sinne dieser Erweiterung angepasst werden.

3. Einschränkung der schulautonomen Stundenreduktion im Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ in den allgemein bildenden Pflichtschulen:

Im Hinblick auf die Bedeutung von Bewegung und Sport über den schulischen Unterrichts- und Erziehungsauftrag hinaus soll in den Lehrplänen der allgemein bildenden Pflichtschulen (Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Schulen) sichergestellt werden, dass eine schulautonome Reduktion der Gesamtwochenstundenzahl im Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ künftig nicht mehr erfolgen kann. Die vorzunehmenden Änderungen in den betreffenden Lehrplänen beinhalten vorwiegend Anpassungen in den jeweiligen Stundentafeln. Für die AHS-Unterstufe erfolgt die Umsetzung in einer gesonderten Verordnung. Bei Sonderformen der betreffenden Schulformen mit sportlicher Schwerpunktsetzung soll keine Einschränkung der schulautonomen Stundenreduktion vorgenommen werden, da an diesen die jeweilige Mindeststundenzahl im Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ deutlich über denen der Regelschulformen liegt.

Besonderer Teil

Zu den Z 1 des Art. 1 (Änderung des NMS-Umsetzungspakets, Art. 1 § 2 Abs. 2), des Art. 2 (Änderung der Verordnung über den Lehrplan der Polytechnischen Schule, Art. I § 3 Abs. 5), des

Art. 3 (Änderung der Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschulen, Art. I § 2 Abs. 7), des Art. 4 (Änderung der Verordnung, mit welcher Lehrpläne für Minderheiten-Volksschulen und für den Unterricht in Minderheitensprachen in Volks- und Hauptschulen in den Bundesländern Burgenland und Kärnten erlassen werden, Art. I § 5 Abs. 8) sowie des Art. 5 (Änderung der Verordnung, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule und der Sonderschulen erlassen werden, Art I § 5 Abs. 24) - Inkrafttreten:

Die genannten Bestimmungen regeln in Entsprechung mit den Legistischen Richtlinien 1990 das Inkrafttreten in der Stammfassung. Das Inkrafttreten der Änderungen soll für sämtliche Lehrpläne des vorliegenden Lehrplanpakets mit 1. September 2015, also dem Beginn des Schuljahres 2015/16, festgelegt werden.

Hinsichtlich der schulautonomen Herabsetzung der Wochenstunden im Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ an NMS (Regelform) bedeutet dies, dass ab dem Schuljahr 2015/16 am Ende jeder 4. Klasse die Gesamtwochenstundenzahl über alle vier Schuljahre gerechnet zumindest 13 Wochenstunden betragen haben muss. Selbiges gilt für die Neue Musikmittelschule (mindestens 11 Wochenstunden), für die Abteilungen für den Unterricht in slowenischer Sprache, die in Neuen Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtet sind (mindestens 11 Wochenstunden), für die Hauptschule (mindestens 13 Wochenstunden), für die Volksschuloberstufe (mindestens 13 Wochenstunden) sowie für die 5. bis 8. Schulstufe der Allgemeinen Sonderschule und der Sonderschule für gehörlose Kinder (jeweils mindestens 12 Wochenstunden). Im Gegensatz dazu entfaltet der Wegfall der schulautonomen Herabsetzung in der Volksschule sowie in der 1. bis 4. Schulstufe der Allgemeinen Sonderschule, der Sonderschule für gehörlose Kinder und der Sonderschule für blinde Kinder erst mit dem Schuljahr 2015/16 seine Wirkung, was bedeutet, dass in den vorangegangenen Schulstufen schulautonom reduzierte Wochenstunden nicht durch eine entsprechende Erhöhung kompensiert werden müssen.

Zu Z 2 des Art. 1 (Anlage 1, Lehrplan der Neuen Mittelschule), Z 5 des Art. 2 (Anlage, Lehrplan der Polytechnischen Schule), Z 2 des Art. 3 (Anlage 1; Lehrplan der Hauptschule), Z 4 des Art. 4 (Anlage 1; Lehrplan der Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache) sowie Z 5, 11, 17, 23, 25 und 30 des Art. 5 (Anlagen A, C 1, C 2, C 3, C 5 und C 6; Lehrpläne der Volksschule, der Allgemeinen Sonderschule, der Sonderschule für gehörlose Kinder, der Sonderschule für blinde Kinder, der Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder sowie für das Berufsvorbereitungsjahr):

Im Lehrplan wird für den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen verankert, dass Aufgabenstellungen aus dem Unterricht (zB Hausübungen) hinsichtlich ihrer Quantität und Qualität zwischen den Pädagoginnen und Pädagogen des Unterrichtsteils und des Betreuungsteils (Lernzeit) abgestimmt werden sollen. Auch sollen die Aufgabenstellungen aus dem Unterricht (zB Hausübungen) nach Art und Umfang dergestalt sein, dass sie von den Schülerinnen und Schülern grundsätzlich im zeitlichen Ausmaß der im Betreuungsteil für die individuelle Lernzeit anberaumten Wochenstunden bewältigt werden können.

Zu Z 3 des Art. 1 (Anlage 1):

Die im aktuellen Lehrplan der NMS enthaltene Textpassage betreffend die vom Bund zur Verfügung gestellten zusätzlichen sechs Lehrpersonen-Wochenstunden in den differenzierten Pflichtgegenständen wird um die (bedarfsabhängige) Möglichkeit des Einsatzes auch in den Pflichtgegenständen eines (schulautonomen) Schwerpunktbereiches erweitert. (Regierungsvorlage RV 531 der Beilagen XXV. GP)

Zu Z 4 des Art. 1 (Anlage 1), Z 2 und 3 des Art. 2 (Anlage), Z 3 des Art. 3 (Anlage 1), Z 2, 3, 5, 6 und 7 des Art. 4 (Anlagen 1 und 2) sowie Z 3, 4, 9, 10, 15, 16, 21, 22, 26, 27, 28 und 29 des Art. 5 (Anlagen A, C 1, C 2, C 3, C 5 und C 6) – Betreuungsplan für ganztägige Schulformen:

Die geltenden Betreuungspläne in den einzelnen Lehrplänen sollen durch einen neu konzipierten und einheitlichen Betreuungsplan für ganztägige Schulformen ersetzt werden.

Im neu konzipierten Betreuungsplan werden die Aufgaben und Ziele der Lernzeiten, in Form von gegenstandsbezogener und individueller Lernzeit, sowie der Freizeit festgelegt. Strukturell erfolgt eine Gliederung in einen allgemeinen Teil, in dem grundlegende Vorgaben zum pädagogischen Konzept, zur Planung, zur Kommunikation und zur Organisation enthalten sind, einen Teil, in dem die Ausgestaltung der Freizeit erfolgt und einen weiteren Teil, der die Lernzeiten (gegenstandsbezogen und individuell) sowie die damit verbundenen Aufgabenstellungen definiert. Die vorgegebenen Grundsätze sind bei der Verwirklichung der Aufgaben zu beachten.

Zum pädagogischen Konzept und zur Planung:

Im Rahmen ganztägiger Schulformen, sowohl in verschränkter als auch in getrennter Form, werden Interessen und Begabungen der Schülerinnen und Schüler durch den altersgemäßen Ablauf von Lern-,

Ruhe-, Spiel-, Förder- und Essenszeiten gefördert sowie die persönliche und leistungsbezogene Entwicklung gezielt unterstützt. Das pädagogische Konzept der ganztägigen Schulform ist Teil des jeweiligen schulspezifischen pädagogischen Gesamtkonzeptes. Angebote aus den Bereichen Kunst, Kultur, Naturwissenschaften und Bewegung fördern Interessen und Begabungen sowie die Kreativität und stärken die Persönlichkeit.

Grundlage ist eine am Schulstandort erstellte Jahresplanung, in der die Zusammenarbeit zwischen dem Unterricht, der Lernzeit und der Freizeit abgestimmt wird und Schwerpunkte für das Schuljahr (zB Lernkompetenzförderungsprojekt in weniger lernintensiven Phasen, Feste feiern in der Schulgemeinschaft, Bewegungsschwerpunkt durch Projektstage,...) festgesetzt werden. Auf Basis der Jahresplanung erfolgt die zwischen den Pädagoginnen und Pädagogen des Unterrichtsteils und des Betreuungsteils (Lernzeit und Freizeit) abgestimmte mittelfristige (Monats)Planung zur Förderung der Schülerinnen und Schüler und zur Abstimmung des Angebotes. Um das Angebot zeitlich zu erweitern, können die Phasen der Früh- und Spätaufacht in die Gesamtkonzeption eingebunden werden. Eine inhaltliche wie auch organisatorisch-konzeptive Zusammenarbeit am Schulstandort ist wichtig. Alle an einem Schulstandort tätigen Personen sollen einen reibungslosen Ablauf des Schulalltages sowohl für die Schülerinnen und Schüler als auch für die Pädagoginnen und Pädagogen zu ermöglichen. Bei der Erstellung der Planung ist die Abfolge von Unterricht, gegenstandsbezogener und individueller Lernzeit sowie Freizeit so zu wählen, dass den Schülerinnen und Schülern täglich Freizeitphasen in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Ebenfalls ist in der Planung zu berücksichtigen, wie die Abstimmung zwischen den einzelnen Pädagoginnen und Pädagogen bezüglich der Aufgabenstellungen aus dem Unterricht (zB Hausübungen), deren Art, deren Umfang und des dafür vorgesehenen Zeitaufwandes zu erfolgen hat.

Bei der Planung der Gruppen sind die unterschiedlichen Interessen und Fähigkeiten aller Schülerinnen und Schüler, deren Entwicklungsstand, ihr Alter und ihre jeweilige Schulstufe einzubeziehen. Durch nach Möglichkeit gleichbleibende Bezugspersonen in den Betreuungsgruppen soll eine möglichst stabile Organisationsstruktur gewährleistet werden. Ein vertrauter Rahmen sowie fixe Abläufe sind sinnvoll, da sie für die Schülerinnen und Schüler wichtige Orientierungs- und Strukturierungshilfen im Tagesablauf darstellen. Angebote können auch in Form von zB Stationenbetrieb, Lernwerkstätten, Atelier,... organisiert werden. Es soll darauf geachtet werden, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Aufgabenstellungen aus dem Unterricht (zB Hausübungen) nach Möglichkeit in derselben Gruppe, im selben Raum, zur selben Zeit und bei derselben Betreuungsperson erledigen können. Angebote können aber auch gruppenübergreifend organisiert sein. Es ist dafür zu sorgen, dass ein gefächertes Bildungsangebot, Differenzierung und eine gezielte individuelle Zuwendung ermöglicht werden.

Zur Kommunikation und zum Austausch:

Der Zusammenarbeit der Pädagoginnen und Pädagogen des Betreuungsteiles mit den Erziehungsberechtigten sowie bezüglich der Lernzeiten und Aufgabenstellungen aus dem Unterricht (zB Hausübungen) mit den Pädagoginnen und Pädagogen des Unterrichtsteiles kommt in ganztägigen Schulformen besondere Bedeutung zu. Um ein reibungsloses Zusammenspiel der unterschiedlichen Akteurinnen und Akteure der ganztägigen Schulform zu gewährleisten, ist eine sinnvolle und zweckmäßige Kommunikation zum Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler oder zu den zu erledigenden Aufgaben mit den Eltern sowie generell zwischen den Pädagoginnen und Pädagogen notwendig. Um Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Pädagoginnen und Pädagogen über den Tagesablauf in der ganztägigen Schulform zu informieren, wird ein Angebotsplan zur Verfügung gestellt, in dem die angebotenen Aktivitäten (Lernzeitangebote, Freizeitangebote) ablesbar sind. Bezüglich der Lernfortschritte der Schülerinnen und Schüler sowie hinsichtlich der zu erreichenden Lernziele und der Quantität und Qualität der Aufgabenstellungen aus dem Unterricht (zB Hausübungen) hat in regelmäßigen Abständen ein Austausch zwischen den Pädagoginnen und Pädagogen des Unterrichtsteils und des Betreuungsteils zu erfolgen, um eine optimale Förderung in beiden Phasen zu ermöglichen.

Durch einen kindgerechten Tagesablauf mit Lern-, Ruhe-, Spiel-, Förder- und Essenszeiten soll ein intensiveres Lernen und Leben ermöglicht werden. Der rhythmisierte Tagesablauf fördert Freundschaften zwischen Schülerinnen und Schülern und bietet mehr Chancen zum Erlernen von Regeln, sozialem Verhalten und Lernprozessen in der Gruppe. Um konzentriertes Arbeiten in den Lernzeiten zu ermöglichen, ist vor diesen nach Möglichkeit eine Freizeitphase einzubauen.

Umfassende sprachliche Bildung sowie eine nachhaltige Sprach- und Lesekultur sind zentrale Aufgaben der Schule und somit fixer Bestandteil des Angebotes ganztägiger Schulformen. Sprachliche Bildung beinhaltet die Sensibilisierung und Förderung der sprachlichen Kompetenzen aller Schülerinnen und Schüler und umfasst Mehrsprachigkeit (Herkunftssprachen und Fremdsprachen), die Unterrichtssprache (meist Deutsch, aber auch zB Minderheitensprachen) in Hinblick auf die bildungssprachlichen

Anforderungen sowie Deutsch als Zweitsprache. Aufgrund der Bedeutung von Sprachen für alle Lehr- und Lernprozesse sind Methoden für den systematischen Aufbau sprachlicher Kompetenzen sowohl in der Lernzeit als auch in der Freizeit vorzusehen. Insbesondere gilt es, alle Sprachlernerfahrungen der Schülerinnen und Schülern zu nutzen und zu fördern – sowohl hinsichtlich der Unterrichtssprache, als auch hinsichtlich der Herkunftssprachen sowie der Mehrsprachigkeit im Allgemeinen.

Leseförderung ist Teil der sprachlichen Bildung. Das Ziel besteht darin, die Potenziale der Leseförderung für die Sprachförderung insgesamt zu nützen und entsprechende Angebote auch in ganztägigen Schulformen sowohl in der Freizeit als auch in den Lernzeiten zu setzen.

Projekte können das Angebot an ganztägigen Schulen sinnvoll ergänzen. Diese können über einen längeren Zeitraum und auch übergreifend zwischen Freizeit und Lernzeiten stattfinden. Weniger intensive Phasen im Unterrichtsjahr scheinen für Projektangebote besonders geeignet. Vorrangiges Ziel der Projektmethode ist es, selbstständiges Lernen und Handeln zu vermitteln, eigene Fähigkeiten und Bedürfnisse zu erkennen und weiterzuentwickeln, Handlungsbereitschaft zu entwickeln, Verantwortung zu übernehmen, ein weltoffenes, gesellschaftlich-historisches Problembewusstsein auszubilden, kommunikative und kooperative Kompetenzen sowie Konfliktkultur zu entwickeln wie auch organisatorische Zusammenhänge zu begreifen und zu gestalten.

Freizeitprojekte dienen gerade in der ganztägigen Schulform der Steigerung der Motivation der Kinder und Jugendlichen. Bewährte Freizeitprojekte wären ua. künstlerisch-kreative Angebote (zB Tonarbeiten, Malerei, Batiken,...) oder Angebote aus dem naturwissenschaftlichen Bereich (zB Ernährung, Umweltschutz, Laborarbeit,...). Dies gibt den Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit, zu erkennen, welche Eigenart oder Möglichkeiten der Problemlösung die verschiedenen Methoden sowie Betrachtungs- und Verfahrensweisen jeweils enthalten.

Lernmanagementprojekte dienen der Befähigung der Schülerinnen und Schüler, eigenverantwortlich individuelle Lernarbeit zu bewältigen. Das individuelle Lernziel (Lenkung), die selbstständige Lernkontrolle (Steuerung), die eigenverantwortliche Energieeinteilung (Lernökonomie) sowie die individuelle Ressourcennutzung (Begabungsverwertung) werden vermittelt. Weiters wird den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit eröffnet, sich kooperative Modelle des Wissenserwerbs anzueignen. Nicht zuletzt wecken Lernmanagementprojekte die Neugierde, regen zum Experimentieren und zum Improvisieren an und vermitteln Methoden zum individuellen Training und zur Leistungskontrolle.

Aktivitäten im Freien sollen einen wichtigen Bereich ganztägiger Schulformen darstellen. Hierbei sind Möglichkeiten im Schulumfeld wie Spielplätze zu nutzen, um den Kindern einen Ausgleich an der frischen Luft zu ermöglichen. Ausflüge und Exkursionen (Besuche von Museen, Burgen, Bauernhöfen, Ausstellungen, Wanderungen etc.) ergänzen das Angebot der ganztägigen Schulform.

Zu den Lernzeiten:

Die Lernzeiten dienen der Festigung und der Förderung der Unterrichtsarbeit sowie der individuellen Förderung der Kinder, nicht jedoch der Erarbeitung neuer Lerninhalte. Dies kann durch gezielt gesetzte Förderangebote oder durch Aufgabenstellungen aus dem Unterricht erfolgen. Aufgabenstellungen aus dem Unterricht können zB Hausübungen sein. Die Abstimmung bezüglich Umfang und Inhalt der Aufgabenstellungen aus dem Unterricht zwischen den Pädagoginnen und Pädagogen des Unterrichts und jenen der Lernzeit hat regelmäßig zu erfolgen.

Auf die unterschiedlichen Interessen und Fähigkeiten aller Schülerinnen und Schüler ist durch Differenzierung und individuelle Zuwendung einzugehen. Die Lernbereitschaft und Lernmotivation der Schülerinnen und Schüler soll sowohl durch gezielte individuelle Förderung als auch durch partnerschaftliche Lernformen erhöht werden.

Die bestmögliche individuelle Betreuung wird am besten durch innere Differenzierung und häufiges Arbeiten in kleinen Gruppen erreicht, vor allem dann, wenn die Gruppe aus Schülerinnen und Schülern verschiedener Klassen besteht.

Pädagoginnen und Pädagogen unterstützen im Zuge der ganztägigen Schulform die Schülerinnen und Schüler bei eigenverantwortlichem, aktivem, eigenständigem, selbstorganisiertem, kooperativem sowie kollaborativem Lernen.

Bei der Lernbetreuung als Ergänzung zum Unterricht muss auf angepasste Schritte geachtet werden. Jedes Kind muss individuell dort abgeholt werden, wo es sich hinsichtlich seiner eigenen Lernentwicklung und seines Wissensstandes befindet und angeregt werden, Schritte in Richtung einer Weiterentwicklung zu tun. Über- und Unterforderung hinsichtlich der Zielerreichung und der Erwartungshaltung sind hierbei tunlichst zu vermeiden und der Spannungsbogen vom Engagement zur

Befriedigung muss altersadäquat gewählt sein. Etappenziele, vor allem je weiter das Gesamtziel entfernt ist, sind dabei hilfreich und ermöglichen den nötigen Überblick.

Wissen prägt sich umso leichter ein, je übersichtlicher es angeordnet und strukturiert ist. Weiters muss das vorhandene Wissen verknüpft werden. Trotz der Fächerdifferenzierung wäre daher eine selektiv fokussierte Bildung oder ein reines „Baukasten-System“ zu wenig, sondern muss vermitteltes Grund- oder Spezialwissen immer wieder mit anderem Erlernten verknüpft werden. Bei der Angebotserstellung ist darauf zu achten, Belastungsanhäufungen zu vermeiden, worauf insbesondere in prüfungsintensiven Zeiten von den Pädagoginnen und Pädagogen Bedacht zu nehmen ist. Demgemäß können weniger intensive Zeiten sinnvollerweise für Projekte verwendet werden.

Im Angebot der Lernbetreuung sollen die gewählten Methoden vielfältig gewählt sein und sich abwechseln, um so den Wissensstoff bestmöglich zu strukturieren und die Aufmerksamkeit sowie die Konzentration der Schülerinnen und Schüler aufrechtzuerhalten, was diesen ermöglicht, sich das erworbene Wissen besser einzuprägen. Weiters sollte in den Lernzeiten nicht die Menge des erworbenen Wissensstoffs, sondern die Wesentlichkeit des zu Vertiefenden im Vordergrund stehen. Kern- und Randbereiche der Wissensbereiche sind zu unterscheiden und dementsprechend zu gewichten. Die Festigung des Wissens hat durch stetige Übung und Wiederholung zu erfolgen.

Im Rahmen der Lernzeiten stehen einerseits die gegenstandsbezogene Lernzeit und andererseits die individuelle Lernzeit zur Verfügung. In der gegenstandsbezogenen Lernzeit ist der Ertrag der Unterrichtsarbeit zu sichern und durch entsprechende Übungen zu festigen. Im Mittelpunkt der individuellen Lernzeit steht die eigenständige Vertiefung. Dabei ist jede Schülerin und jeder Schüler von den betreuenden Pädagoginnen und Pädagogen durch individuelle Lernunterstützung bestmöglich zu begleiten.

Das Ausmaß der gegenstandsbezogenen und der individuellen Lernzeit hat im Regelfall drei bzw. vier Wochenstunden zu umfassen, kann jedoch schulautonom unter Bedachtnahme auf pädagogische, räumliche und ausstattungsmäßige Gegebenheiten nach folgender Tabelle festgelegt werden:

Lernzeiten	Wochenstunde(n)			
	1	2	3	4
Gegenstandsbezogene Lernzeit	1	2	3	4
Individuelle Lernzeit	8	6	4	2

Ein völliger Entfall entweder der gegenstandsbezogenen Lernzeit (0 – 10) oder der individuellen Lernzeit (5 – 0) durch schulautonome Lehrplanbestimmungen soll im Interesse der Schülerinnen und Schüler nicht mehr möglich sein.

Zu den Aufgabenstellungen aus dem Unterricht:

Aufgabenstellungen aus dem Unterricht (zB Hausübungen) dienen dazu, das im Unterricht Erarbeitete durch Üben zu festigen, einzuprägen und anzuwenden. Die Schülerinnen und Schüler sollen dadurch Gelegenheit zur selbstständigen Auseinandersetzung mit einer begrenzt neuen Aufgabe erhalten und befähigt werden, Lernvorgänge selbst zu organisieren sowie Arbeitsmittel und Arbeitstechniken selbst zu wählen und einzusetzen. Es liegt im Ermessen und im Erfahrungsbereich der Pädagoginnen und Pädagogen des Unterrichtsteils, Aufgabenstellungen aus dem Unterricht (zB Hausübungen) qualitativ und quantitativ sinnvoll und gezielt einzusetzen. Die Aufgabenstellungen sollen weiters in enger Absprache zwischen den Pädagoginnen und Pädagogen des Unterrichtsteils und jenen des Betreuungsteils (Lernzeit) erfolgen. Informationen über die Aufgabenstellungen aus dem Unterricht sollen nach Möglichkeit schriftlich an die Pädagoginnen und Pädagogen der Lernzeiten weitergegeben werden, sofern die mündliche Kommunikation nicht möglich ist. Dies umfasst einen entsprechenden Rückmeldemodus einschließlich der Kommunikation über den Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler, um eine optimale Förderung in beiden Phasen zu ermöglichen. Auch die Schülerinnen und Schüler sind regelmäßig über ihren Fortschritt zu informieren. Die Unterstützung durch die betreuenden Pädagoginnen und Pädagogen darf jedenfalls nur so weit gehen, dass die Erledigung der gestellten Aufgabe selbstständige Leistung der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers bleibt. Ein besonderes Augenmerk ist hierbei auf qualitative Aspekte zu legen, die bei Schülerinnen und Schülern Lernprozesse bewirken und tatsächlich zu einer Erweiterung bzw. Festigung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten beitragen, und nicht auf quantitative Parameter (Länge der Aufgabenstellungen aus dem Unterricht). Im Sinne der Individualisierung sind die gestellten Aufgaben grundsätzlich nach der Leistungsfähigkeit, der Belastbarkeit und auch den Neigungen der Schülerinnen und Schüler zu differenzieren.

Die Möglichkeiten von Informations- und Kommunikationstechnologien sollen genutzt werden, da diese unter anderem zahlreiche Chancen zur Gestaltung der Lernsequenzen und zur Kommunikation zwischen Pädagoginnen und Pädagogen, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern bieten.

Weiters ist bei Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Förderbedarf dem richtigen Einüben von Alltagshandlungen im Sinne eines lebenspraktischen Trainings besonderes Augenmerk zu schenken.

Bei der Gestaltung des Betreuungsteiles soll gegebenenfalls eine Koordinierung mit außerschulischen Therapiemaßnahmen für einzelne Schülerinnen und Schüler oder Gruppen von Schülerinnen und Schülern vorgenommen werden.

Zur Freizeit:

Die ganztägige Schulform bietet Möglichkeiten der individuellen Förderung, die besonders der Selbstentfaltung der Schülerinnen und Schüler dienen. Im Freizeitteil sind jedenfalls kreative, künstlerische, musische und sportliche Begabungen sowie die Aneignung von sozialen Kompetenzen und die Persönlichkeitsentfaltung zu fördern. Die Schülerinnen und Schüler sollen aber auch ihre elementaren Bedürfnisse nach Bewegung, Sich-zurück-Ziehen und Erholung erfüllen können.

Ein qualitätsvolles Angebot ist die Grundlage für die umfassende Förderung im Bereich der Freizeit. Dieses umfasst jedenfalls Angebote zur physischen Fitness (ausreichende Bewegung), zum Energieaufbau (Essen, Trinken, Entspannen), zur Erlebniskultivierung (Lesen, Anschauen, Anhören, Schmecken, Riechen, Tasten, Genießen; Spiele), zur mentalen Fitness (Denksportaufgaben, Beschäftigung mit Malerei, Poesie, Musik) sowie zum sozialen Engagement (sich sozial engagieren, sich für eine Idee einsetzen). Durch die Ergänzung des Angebotes durch Ausflüge wird der Erfahrungshorizont der Schülerinnen und Schüler erweitert und die unterschiedlichen Zielsetzungen unterstützt.

Die Schülerinnen und Schüler sind jedenfalls in die Planung und Gestaltung des Angebotes der ganztägigen Schulform einzubeziehen und ihnen sind ihrem Alter entsprechende Mitgestaltungsmöglichkeiten zu geben, um an den Bedürfnissen und Begabungen orientierte Entscheidungen zu ermöglichen.

Zu berücksichtigende Bereiche im Angebotsspektrum an ganztägigen Schulformen:

Physische Fitness:

Mangel an Bewegung wirkt sich nachweislich nicht nur negativ auf das Wohlbefinden aus, sondern kann auf Dauer gesehen sogar Entwicklungsstörungen mit sich bringen. Auch häufen sich durch anhaltenden Bewegungsmangel psychosomatische Störungen, Verhaltensauffälligkeiten sowie Konzentrations- und Koordinationsschwächen. Erklärtes Ziel muss daher sein, Bewegung und Sport im Freizeitbereich der ganztägigen Schulform mit dem entsprechenden Stellenwert zu versehen. An ganztägigen Schulformen sollen die Angebote im Bereich der Freizeit nach Möglichkeit so gesetzt werden, dass an Tagen, an denen im Stundenplan keine Unterrichtseinheit „Bewegung und Sport“ vorgesehen ist, eine entsprechende Freizeiteinheit in diesem Bereich für die Schülerinnen und Schüler angeboten wird. Als wichtig erscheint, dass Grundlagen geschaffen werden (Kraft, Schnelligkeit, Beweglichkeit, Geschicklichkeit, Ausdauer usw.), die überhaupt erst den Zugang zu anregenden Bewegungs- und Sportformen ermöglichen sowie eine nachhaltige gesunde Entwicklung im Sinne der Fähigkeit zum Bewegen, zum Spielen und zu gesunder Lebensführung bei den heranwachsenden Kindern und Jugendlichen fördern. Wichtig ist insbesondere das Hinführen zum elementaren Erleben der Bewegung und des Körpers (Körperbewusstsein), das Fördern eines vielfältigen Bewegungskönnens in alltäglichen und sportmotorischen Handlungsfeldern, das Verbessern der koordinativen Grundlagen der Bewegung, das Anregen, sich durch Bewegung auszudrücken und Bewegung zu gestalten, das Entwickeln eines vielseitigen Spielkönnens, das Wecken der Bereitschaft zum spontanen Spielen mit Gegenständen, Elementen, Personen und Situationen, das Vermitteln vielfältiger Spielideen und -formen sowie das Anbahnen der Fähigkeit, Spielvereinbarungen und Spielregeln anzuerkennen, situativ abzuändern oder neu zu entwickeln. Wo die Möglichkeit besteht, sollte auch für Angebote im Freien gesorgt werden.

Schulische Kulturarbeit zur Entfaltung von Kreativität und sozialen Kompetenzen:

Die ganztägige Schulform soll zusätzliche Möglichkeiten zur Entfaltung der Kreativität bieten, um die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Angebote im Bereich der Dramapädagogik (Theater, Pantomime, ...), der Instrumentalmusik (Chor, Band, Musical, Tanz, ...), der Spielpädagogik (Gruppenspiele, Fantasiespiele, ...), der Erlebnispädagogik (Outdoor-Spiele, Naturerlebnis, ...) und der Medienpädagogik (Foto und Film, Hörspiele, Computergrafik, Radio, ...) fördern kreative, künstlerische und musische Begabungen, die Aneignung von sozialen Kompetenzen und die Persönlichkeitsentfaltung.

Soziales Lernen:

Ansätze des sozialen Lernens reichen von Persönlichkeitsstärkung über Konfliktmanagement, geschlechterbewusste Pädagogik und Friedenserziehung bis hin zu politischer Bildung. In ganztägigen Schulformen soll Gelegenheit für soziales Lernen und die Kontakte zwischen den Schülerinnen und Schülern (verschiedener Gesellschaftsschichten, Religionen, Kulturen u.Ä) geboten werden. Kontaktfähigkeit, Toleranz und sozial angemessene Begegnungsformen sollen weiterentwickelt und gefördert werden. Dabei sind die vor- und außerschulischen Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen und in die Gestaltung des Angebotes einzubeziehen. Es sollen kommunikative Kompetenzen gefördert und ein respektvoller, toleranter Umgang mit sozialen, kulturellen, ethnischen und religiösen Minderheiten sowie Andersdenkenden, mit Geschlechterverhältnissen und mit beeinträchtigten Menschen sowie ein gewaltfreies Konfliktmanagement vermittelt werden. Peer-Mediation als ein innovativer und langfristig erfolgversprechender Ansatz der konstruktiven Konfliktbewältigung soll in das Angebot integriert werden. Dabei werden Schülerinnen und Schüler zu Peer-Mediatorinnen bzw. -Mediatoren ausgebildet, die bei Konflikten zwischen Gleichaltrigen vermitteln.

Lesen:

Leserziehung als die Vermittlung von Textrezeption und Textproduktion ist ein integrierender Bestandteil der Freizeit und ein wesentlicher Bestandteil einer umfassenden Sprachförderung. Lesekompetenz muss nach dem Erwerb der basalen Lesefertigkeiten erworben und weiterentwickelt werden. Leserziehung unterstützt den Lern- und Entwicklungsprozess, der sowohl auf der Ebene der Lesemotivation als auch auf der Ebene der Lesekompetenz kontinuierlich begleitet werden muss. Überlegungen zur Leserziehung sind integrativer Bestandteil beim Entwickeln von Lehrhalten. Zusätzlich sind bestehende Angebote wie Bibliotheken und deren Nutzung in das Programm einzubeziehen.

Persönlichkeitsbildung:

Die ganztägige Schulform soll soziales Lernen im Kontext von Persönlichkeitsbildung fördern und zielt darauf ab, die Empathiefähigkeit der Schülerinnen und Schüler im weitesten Sinne zu stärken. Dies erfolgt durch die Entwicklung des Selbstvertrauens und des Selbstwertgefühls sowie die Fähigkeit, sich selbst einzuschätzen, die eigenen Stärken und Defizite zu erkennen und eine Frustrationstoleranz zu entwickeln.

Geschlechterbewusste Pädagogik:

In der ganztägigen Schulform sollen unterschiedliche Rollen und Verhaltensweisen von Männern und Frauen in unserer Gesellschaft in die Arbeit einbezogen und kritisch reflektiert werden. Im Sinne des Unterrichtsprinzips bietet das Angebot viele Chancen und Möglichkeiten, den bestehenden Stereotypen zu begegnen und entsprechende Angebote zu setzen.

Freizeitverhalten:

Die ganztägige Schulform soll zu einem sinnvollen Freizeitverhalten (zB spielerische und sportliche Aktivitäten, Umgang mit den Medien) führen. Dabei sollen vermehrt Haltungen und Einstellungen, aber auch Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben und gefördert werden, die über die Schulzeit hinaus eine positive Wirkung haben sollen. Die Schülerinnen und Schüler sollen dazu angehalten werden, ihre verfügbare Zeit sinnvoll und ihren individuellen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen entsprechend zu verbringen. Ein attraktives Freizeitprogramm sollte aus möglichst vielen unterschiedlichen Bereichen bestehen: Sport, Musik, Schach, Kunst und Kultur, Informations- und Kommunikationstechnologie, Soziales Lernen, Gewaltprävention, Schulbibliothek, Spielesammlung, Schulgarten etc.

Zu Z 5, 6 und 7 des Art. 1 (Anlagen 1, 2 und 5), Z 4 des Art. 2 (Anlage), Z 4 und 5 des Art. 3 (Anlage 1) sowie Z 2, 6, 7, 8, 12, 13, 14, 18, 19, 20, 24, 31, 32 und 33 des Art. 5 (Anlagen A, C 1, C 2, C 3 und C) – Einschränkung schulautonomer Stundenreduktionen im Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“:

Lehrplan der Neuen Mittelschule:

Der Lehrplan der Neuen Mittelschule (Regelform gemäß Anlage 1 des NMS-Umsetzungspakets) sieht als Pflichtgegenstand im Ausmaß von 13 Gesamtwochenstunden (4-3-3-3) „Bewegung und Sport“ vor. Zugleich eröffnet der Lehrplan einen schulautonomen Gestaltungsfreiraum dahingehend, dass die Zahl der Wochenstunden über die vier Schulstufen der NMS zwischen zehn und 19 Wochenstunden festgelegt werden kann, wobei die Bestimmung der Zahl an Wochenstunden in den einzelnen Klassen keiner Einschränkung unterliegt. Im Hinblick auf in der Vergangenheit geortete Bewegungsmängel von Schülerinnen und Schülern sowie weiters im Hinblick auf die Bedeutung von Bewegung und Sport über den schulischen Unterrichts- und Erziehungsauftrag hinaus, soll sichergestellt werden, dass eine

schulautonome Reduktion der Gesamtwochenstundenzahl auf weniger als 13 Wochenstunden nicht erfolgen kann. Der schulautonome Rahmen soll zu diesem Zweck auf 13 bis 19 Gesamtwochenstunden eingeschränkt werden. Für die Verteilung der schulautonom festgelegten Gesamtwochenstundenzahl auf die einzelnen Klassen sollen weiterhin keine Vorgaben bestehen.

Im Lehrplan der Neuen Mittelschule unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung (Neue Musikmittelschule, Anlage 2 des NMS-Umsetzungspakets) sind für den Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ 11 Gesamtwochenstunden (3-3-3-2) vorgesehen. Hier soll eine Angleichung des schulautonomen Rahmens von derzeit neun bis 19 auf 11 bis 19 Gesamtwochenstunden vorgenommen werden. Im Lehrplan der Abteilungen für den Unterricht in slowenischer Sprache, die in Neuen Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtet sind (Anlage 5 des NMS-Umsetzungspakets) ist eine Änderung des schulautonomen Rahmens von derzeit zehn bis 19 auf 11 bis 19 Gesamtwochenstunden vorgesehen.

Lehrpläne der Hauptschule (Regelform) und der Volksschuloberstufe (5. bis 8. Schulstufe):

In Entsprechung der Regelung zur Neuen Mittelschule (Regelform) ist eine Anhebung des schulautonomen Rahmens für den Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ auf zumindest 13 Gesamtwochenstunden vorgesehen (derzeit 12 bis 18, nunmehr 13 bis 18).

Lehrplan der Volksschule:

Der Lehrplan der Volksschule in der geltenden Fassung eröffnet die Möglichkeit, schulautonom die Wochenstunden im Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ pro Schulstufe um höchstens eine Woche, insgesamt um höchstens zwei Wochenstunden zu erhöhen oder zu verringern.

Im Zuge des 6-Punkte-Programms („Der Weg zur besten Bildung“) der Bundesregierung anlässlich der Regierungsklausur am 26./27. September 2014 in Schladming wurde unter Punkt 5. „Jeden Tag Bewegung – neue Möglichkeiten schaffen“ festgehalten, dass in der Volksschule eine schulautonome Streichung der Stunden ausgeschlossen werden soll. Im Sinne dieses Vorhabens soll künftig eine Unterschreitung der Rahmenvorgabe laut Stundentafel (3-3-2-2) im Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ schulautonom nicht mehr möglich sein, sehr wohl jedoch eine Erhöhung im bisher zulässigen Ausmaß.

Lehrplan der Sonderschulen:

Wie in der Volksschule soll künftig auch in der 1. bis 4. Schulstufe der Allgemeinen Sonderschule, der Sonderschule für blinde Kinder und der Sonderschule für gehörlose Kinder eine Unterschreitung der Rahmenvorgabe laut Stundentafel im Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ schulautonom nicht mehr möglich sein, ebenso jedoch eine Erhöhung im bisher zulässigen Ausmaß.

Für den schulautonomen Rahmen der 5. bis 8. Schulstufe der Allgemeinen Sonderschule und der Sonderschule für gehörlose Kinder im Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ ist eine Anpassung an die Sonderschule für blinde Kinder (12 bis 18 Gesamtwochenstunden) von derzeit neun bis 12 bzw. neun bis 17 Gesamtwochenstunden vorgesehen.

Für das Berufsvorbereitungsjahr (2 Wochenstunden) betreffend die Allgemeine Sonderschule, die Sonderschule für gehörlose Kinder und die Sonderschule für blinde Kinder soll die schulautonome Rahmenvorgabe im Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ von einer Woche auf zumindest zwei Wochenstunden angehoben werden.

Lehrplan der Polytechnischen Schule:

Siehe die Ausführungen zum Berufsvorbereitungsjahr an Sonderschulen.